



Basisinformationsblatt
für
myLife Invest Rente

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkt: myLife Invest Rente
Hersteller: **myLife Lebensversicherung AG**
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen
www.mylife-leben.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
www.bafin.de

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch
unter 0551-9976 0

Stand Basisinformationsblatt: 29.12.2017

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt myLife Invest Rente ist eine aufgeschobene, rein fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Ziele

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot. Sie zielt auf langfristigen Vermögensaufbau. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds, tragen jedoch auch das Anlagerisiko und investieren, je nach Ihrer Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien, Anleihen, oder Geldmarktfonds. Zusätzlich kann sich eine Überschussbeteiligung in Abhängigkeit von gewählten Investmentfonds ergeben. Diese fließt unmittelbar in die Kapitalanlage ein. In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage durch uns. Dabei investieren wir im Wesentlichen in folgende Vermögenswerte: Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Spezifische Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie unter <http://www.mylife-leben.de/basisinformationsblaetter-invest-rente>.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfallleistungen vereinbart werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoption ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Anlageoptionen.

Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer lebenslangen garantierten Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Kapital berechnet wird. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Rentenhöhe hängt von der Performance der gewählten Anlageoptionen ab. Die Rente wird ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Auch eine Kombination aus beidem ist möglich. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird der Wert des vorhandenen Fondsvermögens ausgezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR, die vollständig in die Kapitalanlage fließen, aus. In diesem Modellfall sind neben der Rente keine über den Wert des vorhandenen Fondsvermögens hinausgehende Todesfallleistung oder weitere biometrischen Risiken abgesichert. Dadurch ergibt sich eine jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR beziehungsweise von 0 % der gesamten jährlichen Anlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz auf die Anlagerendite und die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, sind jeweils 0 %.

Laufzeit

Die Laufzeit (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die Laufzeit 40 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat (siehe § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die myLife Invest Rente). Bei schlechter Wertentwicklung kann der Wert des gewählten Fonds 0 EUR betragen oder so gering sein, dass davon keine Rente gebildet werden kann. In diesem Fall endet der Vertrag und Sie erhalten das ggf. vorhandene Vertragsguthaben.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Das Risiko und die Rendite der Anlage können je nach zugrunde liegendem Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <http://www.mylife-leben.de/basisinformationsblaetter-invest-rente> zur Verfügung.

Risikoindikator

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen

Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 1 bis 7 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten, 2 einer niedrigen, 3 einer mittelniedrigen, 4 einer mittleren, 5 einer mittelhohen, 6 der zweithöchsten und 7 der höchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen

Wertentwicklung wird je nach gewählter Anlageoption als niedrig bis hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.



Performance-Szenarien

Maßgebend für die Performance des Produkts ist die Entwicklung des von Ihnen gewählten Fonds. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung des Fonds, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko.

Was geschieht, wenn myLife Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die myLife Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten der Anlage können je nach zugrunde liegendem Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <http://www.mylife-leben.de/basisinformationsblaetter-invest-rente> zur Verfügung. Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 1.000 EUR pro Jahr			
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 30 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	64 € bis 89 €	2.169 € bis 7.969 €	7.258 € bis 22.134 €
Auswirkungen auf die Rendite (RIY) pro Jahr	6,36 % bis 9,01 %	1,01 % bis 3,78 %	0,72 % bis 2,23 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr

Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	0 % bis 0,75 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen oder verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,72 % bis 1,48 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt II genannten Kosten.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für die Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zum Ersten des folgenden Monats kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert. Ein Stornoabzug wird nicht erhoben. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die myLife Invest Rente im § 17 „Kündigung - Rückkaufswert“, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wo kann ich mich beschweren

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie uns unter 0551-9976 755 anrufen. Sie können die Beschwerde auch schriftlich (myLife Lebensversicherung AG, - Beschwerdemanagement -, Herzberger Landstraße 25, 37085 Göttingen) oder per E-Mail beschwerde@mylife-leben.de bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG, VVG-InfoV, Allgemeine und Besondere Bedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

my
Life

Invest
Rente

	Seite
1. Vertragsinformationsblatt	2
2. Allgemeine Statusinformationen	8
3. Allgemeine und besondere Bedingungen	9
4. Versicherungsvertragsinformation	32
- Ihr Versicherungsangebot	32
- Besondere Informationen zur Fondsauswahl	37
- Merkblatt Steuerinformation	39
- Merkblatt zur Datenverarbeitung	42
- Gebührenkatalog	44
5. Antragsunterlagen	45
- Belehrung über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	45
- Antrag	46
- Schlusserklärung	49

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

Stand 09/2015

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den sonstigen beigefügten Versicherungsunterlagen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

Für Ihre Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für myLife Invest Rente. Diese finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt Allgemeine und Besondere Bedingungen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrags

Art der Versicherung	Fondsgebundene Rentenversicherung
----------------------	-----------------------------------

2. Leistungen

Bei Rentenbeginn

Lebenslange Rente	Ab dem Rentenbeginn zahlen wir Ihnen monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Fondsvermögen und dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenbeginn. Bei dem Fondsvermögen berücksichtigen wir gegebenenfalls noch anfallende Kosten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Vereinbarter Rentenbeginn	01.09.2055
Garantierter Rentenfaktor	20,1526 € Das ist die monatliche Rente, die wir mindestens für je 10.000 € Fondsvermögen zahlen.
Höchstrentenzusage	Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich auch mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich mit diesen eine höhere Rente, zahlen wir diese.
Flexibler Rentenbeginn	Innerhalb der Abrufphase können Sie Ihren vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Beginn der Abrufphase: 01.09.2050 Ende der Abrufphase: 01.09.2063 Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändert sich der garantierte Rentenfaktor.
Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)	Auf Ihren Wunsch zahlen wir Ihnen zum Rentenbeginn das Fondsvermögen aus. Hierbei berücksichtigen wir gegebenenfalls noch anfallende Kosten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Es sind auch Teilauszahlungen möglich. Die Rente verringert sich dann.
Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme)	Nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital entnehmen. Die zukünftige Rente verringert sich dann. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

Überschussbeteiligung	Wir beteiligen Sie an von uns erwirtschafteten Überschüssen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: • § 2 „Unsere Leistungen“ und • § 3 „Überschussbeteiligung“. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt „Versicherungsvertragsinformation“ unter „Ihr Versicherungsangebot“.

Im Todesfall

Vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Fondsvermögen. Hierbei berücksichtigen wir gegebenenfalls noch anfallende Kosten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Nach Rentenbeginn	Sie haben „Rentengarantiezeit“ gewählt: Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Todesfallleistung.
Überschussbeteiligung	Wir beteiligen Sie an von uns erwirtschafteten Überschüssen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: • § 2 „Unsere Leistungen“ und • § 3 „Überschussbeteiligung“. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt „Versicherungsvertragsinformation“ unter „Ihr Versicherungsangebot“.

3. Beitrag – Kosten

Beitrag

Beitragsfälligkeit	monatlich jeweils zum 1. des Monats
Erstmals zum	01.09.2018 (Versicherungsbeginn)
Ende der Beitragszahlung zum	31.08.2055
monatlicher Beitrag	500,00 €
Beitrag pro Jahr:	6.000,00 €
Hinweise zur Beitragszahlung	Zahlen Sie den ersten Beitrag • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

	Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zu der oben angegebenen Beitragsfälligkeit.
Folgen bei verspäteter Zahlung / Nichtzahlung	Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Erinnerung gesetzten Zahlungsfrist eintritt.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 15 „Beitragszahlung“.

Kosten

Kosten für Abschluss und Verwaltung des Vertrages	Dieser Vertrag ist frei von Provisionen und weiteren vertrieblichen Kosten für Vermittler. Bei dem vorliegenden Versicherungsvertrag handelt es sich um einen Nettovertrag: Wir haben keine vertrieblichen Abschlusskosten einkalkuliert und zahlen keine Vermittlungsprovision oder Ähnliches. Die nachfolgend dargestellten sonstigen Kosten berücksichtigen wir bereits bei der Ermittlung Ihres Beitrags bzw. bei der Anlage in Fonds. Diese stellen wir Ihnen also nicht zusätzlich in Rechnung.
Bis zum Rentenbeginn	
Abschluss- und Vertriebskosten	Es werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.
Verwaltungskosten	60,00 EUR Stückkosten pro Versicherungsjahr, zusätzlich pro Versicherungsjahr 4,50 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des letzten Versicherungsjahres, das entspricht 4,50 € je 1000,00 € Fondsvermögen. Hinzu kommen noch Kosten der Kapitalanlagegesellschaften. Diese stellen wir in der folgenden Tabelle dar.
Ab dem Rentenbeginn	
Verwaltungskosten	5,00 % einmalig auf das Fondsvermögen zum Rentenbeginn, das entspricht 5,00 € je 1.000,00 € Fondsvermögen und 1,50 % jeder Rentenzahlung, das entspricht 1,50 € je 100,00 € Rentenzahlung.

Kosten der Kapitalanlagegesellschaften

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

Zusätzlich fallen für die von Ihnen gewählten Investmentfonds externe Fondskosten an. Diese werden direkt von den Kapitalanlagegesellschaften den jeweiligen Fonds entnommen. Es ergeben sich externe Fondskosten abzüglich Fondsüberschussanteil von 0,20 % pro Jahr.

Fondsanlage	Anteil des Fonds	Externe Fondskosten p.a. ³	Anteilige externe Fondskosten p.a. ^{1 3}	Fondsüberschussanteil p.a. ³	Anteiliger Fondsüberschussanteil p.a. ^{2 3}
iShares Core MSCI World UCITS ETF Acc	100,00 %	0,20 %	0,20 %	0,00 %	0,00 %
Gesamt Fondsanlage	100,00 %		0,20 %		0,00 %
Externe Fondskosten pro Jahr					0,20 %
Fondsüberschussanteil pro Jahr					0,00 %
Externe Fondskosten abzüglich Fondsüberschussanteil pro Jahr					0,20 %

¹⁾ Anteil des Fonds x Fondskosten

²⁾ Anteil des Fonds x Fondsüberschussanteil

³⁾ Die Werte können nicht garantiert werden.

Effektivkosten - Einfluss der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Fondsvermögens

Angenommene jährliche Wertentwicklung vor Berücksichtigung der Kosten für das Fondsvermögen	0 %	2 %	4 %	6 %
---	-----	-----	-----	-----

Um die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung darzustellen, verwenden wir die Effektivkosten. Diese geben in Prozent an, wie sich die angenommene Wertentwicklung Ihres Fondsguthabens durch die Entnahme der Produktkosten und durch externe Fondskosten abzüglich Fondsüberschussanteil reduziert.

Minderung durch Produktkosten	0,50 %	0,50 %	0,52 %	0,52 %
+ Minderung durch anfallende Transaktionsgebühren³	0,02 %	0,02 %	0,01 %	0,01 %
+ Minderung durch externe Fondskosten abzüglich Fondsüberschussanteil³	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,20 %
= Effektivkosten	0,72 %	0,72 %	0,73 %	0,73 %

Nach Abzug dieser Effektivkosten ergibt sich damit folgende Wertentwicklung:

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fondsvermögens nach Berücksichtigung der Kosten	-0,72 %	1,28 %	3,27 %	5,27 %
---	---------	--------	--------	--------

³⁾ Die Werte können nicht garantiert werden.

Kosten für bestimmte Anlässe	Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Außergewöhnliche Aufwendungen sind zum Beispiel: Auf Ihren Wunsch stellen wir eine Ersatzurkunde für den Versicherungsschein aus. Hierfür erheben wir eine Gebühr von 10 €.
-------------------------------------	--

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

	Wenn Beiträge nicht gezahlt wurden, müssen wir Mahnungen verschicken. Hierfür erheben wir eine Gebühr von 3 €. Die Höhe der Gebühren kann sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.
Externe Kosten	Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag können uns externe Kosten und Gebühren entstehen. Diese stellen wir Ihnen zuzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern in Rechnung. Wir entnehmen sie aus den Fonds. Bei Übergang in den Rentenbezug oder bei Beendigung des Vertrages durch Kapitalabfindung, Kündigung oder Tod verrechnen wir sie mit dem Fondsvermögen. Solche Kosten können zum Beispiel durch Kosten der Vermögensverwaltung oder Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Fondsanteilen (Transaktionsgebühren) entstehen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie im Gebührenkatalog auf unserer Internetseite unter www.mylife-leben.de. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 21 „Gebühren und externe Kosten“.

4. Leistungseinschränkungen

Keine Leistungseinschränkungen	Die Versicherungsbedingungen sehen keine Leistungseinschränkungen vor.
--------------------------------	--

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

Pflichten bei Abschluss	Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die wir vor Abschluss des Vertrages stellen bzw. gestellt haben, haben Sie wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn Sie diese Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurückschreiten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 18 „Vorvertragliche Anzeigepflichten“.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

Pflichten während der Laufzeit	Bestimmte Mitteilungen werden erst mit Zugang beim Versicherer wirksam. Daher sind Informationen, die das Vertragsverhältnis betreffen, so früh wie möglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 13 „Leistungsempfänger“ und § 19 „Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen“.

Vertragsinformationsblatt

myLife Invest Rente – Tarif FRIN

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

Pflichten im Versicherungsfall	Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir mindestens: • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt. Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir weitere Unterlagen. Solange uns die erforderlichen Nachweise nicht vorliegen, können wir nicht leisten.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 12 „Nachweise - Erklärung der Leistungspflicht“.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende	Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, frühestens jedoch am 01.09.2018. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen. Ab dem 01.09.2055 zahlen wir planmäßig die Rente, solange die versicherte Person lebt. Bei der Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.09.2055.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: • § 1 „Beginn des Versicherungsschutzes“ und • § 17 „Kündigung – Rückkaufswert“ in Absatz 1.

9. Kündigung des Vertrages

Kündigung	Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor Rentenbeginn zum Ersten des folgenden Monats kündigen. Dies müssen Sie uns spätestens bis zum 15. des Vormonats mitteilen.
Rückkaufswert	Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert. Hierbei berücksichtigen wir gegebenenfalls noch anfallende Kosten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: § 17 „Kündigung – Rückkaufswert“.

Allgemeine Statusinformationen

Firmensitz

myLife Lebensversicherung AG
Herzberger Landstr. 25
37085 Göttingen
Deutschland
www.mylife-leben.de

Registergericht

Amtsgericht Göttingen HRB 200265

Vorstand

vertreten durch den Vorstand
Michael Dreibrodt, Vorsitzender
Holger Kreuzkamp

Aufsichtsratsvorsitzender
Günther P. Skrzypek

Firma

myLife Lebensversicherung AG
Postfach 2064
37010 Göttingen
Deutschland
Telefon: +49 (0) 551 9976 - 0
Telefax: +49 (0) 551 9976 - 777
E-Mail: info@mylife-leben.de
Internet: www.mylife-leben.de

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie der Betrieb von Kapitalisierungsgeschäften.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland
Telefon: +49 (0) 228 / 4108 - 0
Telefax: +49 (0) 228 / 4108 - 1550
Internet: www.bafin.de

Mitglied im Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 (0) 30 / 2200258 - 0
Telefax: +49 (0) 30 / 2200258 - 22
E-Mail: kontakt@protektor-ag.de
Internet: <http://www.protektor-ag.de>

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen.....	2
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	2
§ 2 Unsere Leistungen	2
§ 3 Überschussbeteiligung	4
Fondsanlage.....	6
§ 4 Anlagebeträge – Fondsvermögen.....	6
§ 5 Anlagestrategie	7
§ 6 Fondswechsel (Shift / Switch) – Strategiewechsel	7
§ 7 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien	8
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung.....	9
§ 8 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge	9
§ 9 Beitragserhöhungen.....	10
§ 10 Zuzahlungen.....	10
§ 11 Auszahlungen.....	10
Im Leistungsfall	11
§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht.....	11
§ 13 Leistungsempfänger.....	12
Beitrag.....	12
§ 14 Beitragskalkulation – Kosten.....	12
§ 15 Beitragszahlung.....	14
§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	14
Beendigung des Vertrages	15
§ 17 Kündigung – Rückkaufswert	15
Allgemeine Regelungen	15
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	15
§ 19 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen.....	17
§ 20 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	17
§ 21 Gebühren und externe Kosten	19
Anhang 1 „Wörterbuch“.....	20
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“	22

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

VVG

VAG

Versicherungsvertragsgesetz

Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
	§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 15).
	§ 2 Unsere Leistungen
Rentenzahlung Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.	Rente (1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats. (2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Fondsvermögen und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn: $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Fondsvermögen} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Rente sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß Absatz a). Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information . Die zum Rentenbeginn berechnete Rente garantieren wir ab Rentenbeginn. a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Fondsvermögen zahlen. Relevant ist das Fondsvermögen zum Rentenbeginn. Für den vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Fondsvermögen . Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt 70% (Garantiesatz) des Rentenfaktors, der sich auf Basis folgender Rechnungsgrundlagen ergibt: - Rechnungszins in Höhe von 0,9% - Sterbetafel in DAV 2004R. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. b) Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen . Das sind die Rechnungsgrundlagen , die wir für den Neuabschluss von Versicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung anwenden. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem
Höhe der Rente Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Fondsvermögen zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor.	
Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.	

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Flexibler Rentenbeginn Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr).  Kapitalabfindung Zum Rentenbeginn können Sie sich anstelle der Rente das Fondsvermögen in Euro auszahlen lassen. Auch eine Teilkapitalabfindung ist möglich.	garantierten Rentenfaktor ergibt. Flexibler Rentenbeginn (3) Innerhalb der Abrufphase können Sie den vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Die Abrufphase befindet sich in dem Zeitraum zwischen dem - Beginn des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet und - Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. Beginn und Ende der Abrufphase Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der flexible Rentenbeginn ist nur dann möglich, wenn sich der vereinbarte Rentenbeginn innerhalb der Abrufphase befindet. (4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändert sich der garantierte Rentenfaktor. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen und denselben Garantiesatz, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschussystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfalleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Die Regelungen zur Kapitalabfindung und Teilkapitalabfindung gemäß den Absätzen 11 bis 13 gelten auch für einen geänderten Rentenbeginn. <u>Vorverlegung des Rentenbeginns</u> (5) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn. (6) Sie können auch nur für einen Teil der Rente einen früheren Beginn wählen (vorzeitige Teilrente). In diesem Fall verwenden wir einen Teil des Fondsvermögens für die gewünschte vorzeitige Teilrente. Mit dem anderen Teil des Fondsvermögens führen wir den Vertrag bis zum vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei weiter. Sofern Sie dies wünschen, zahlen wir mehrere vorzeitige Teilrenten. Jede vorzeitige Teilrente muss monatlich mindestens 25 Euro betragen. <u>Hinausschieben des Rentenbeginns</u> (7) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn. (8) Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt um maximal 10 Jahre. Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn weiterzahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. War Ihr Vertrag bereits beitragsfrei, führen wir ihn beitragsfrei weiter. (9) Auch nach Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns können Sie eine vorzeitige Teilrente gemäß Absatz 6 wählen. Überschussbeteiligung (10) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3. Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung) (11) Anstelle der Rente zahlen wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Ihren Wunsch das Fondsvermögen aus. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information. Wir zahlen die Leistung in Euro. (12) Sie können auch wählen, dass das Fondsvermögen zum vereinbarten Rentenbeginn nur teilweise ausgezahlt wird (Teilkapitalabfindung). Aus dem restlichen Fondsvermögen zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente. Bei der Berechnung dieser Rente verwenden wir dieselbe Berechnungsmethode und dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a) und 2b). (13) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
---	---

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Sachwertoption Mit dieser Option können Sie die Leistung statt in Euro in Form von Fondsanteilen erhalten. Leistung im Todesfall • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Fondsvermögen. • Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben: • keine Leistung • die garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder auf Wunsch deren Kapitalwert • das restliche Vertragsguthaben. Immer informiert Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Fondsvermögens.	Sachwertoption (14) Statt der Leistung in Euro können Sie auf Antrag die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen (Sachwertoption). Die dabei von den depotführenden und ausführenden Stellen uns gegenüber erhobenen Kosten und Gebühren reduzieren die Fondsanteile entsprechend. Es gelten folgende Bedingungen: • Der Wert des Fondsvermögens muss mindestens 500 Euro betragen. • Sie können nur ganze Fondsanteile übertragen lassen. Bruchstücke von Fondsanteilen zahlen wir als Geldleistung in Euro. Nennen Sie uns ein Depot, auf das die Fondsanteile übertragen werden sollen. Leistung im Todesfall Vor Rentenbeginn (15) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens in Euro. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information. (16) Der Leistungsempfänger muss die Leistung nicht in Euro erhalten. Er kann die Sachwertoption ausüben und die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in Absatz 14. Nach Rentenbeginn (17) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch zahlen wir stattdessen den Kapitalwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in einem einmaligen Betrag aus. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. (18) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung. Jährliche Mitteilung (19) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des Fondsvermögens.
Überschüsse Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern • das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, • wir weniger Kosten haben als geplant und • wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet. Bewertungsreserven Nach Rentenbeginn beteiligen wir Sie zusätzlich an unseren Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.	§ 3 Überschussbeteiligung (1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Überschüsse entstehen in folgenden Situationen: • Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen. Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen, • wie wir die Überschüsse berechnen und • in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Bed Invest Rente 1805 – Seite 6 von 23

	nen, machen wir Folgendes: Wir legen die Erträge des Fonds in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Wenn die Kapitalanlagegesellschaft oder die depotführende Stelle dies fordern, können hierbei externe Kosten gemäß § 21 Absatz 3 entstehen. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen. Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Wird bei der Anlage der Erträge in den sicherheitsorientierten Fonds der Mindestanlagebetrag gemäß technischer Information unterschritten, werden wir die Erträge mit den Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 14 Absatz 2) verrechnen. (9) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 19) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich. (10) Nähere Informationen zu den Fonds Ihres Vertrages und gegebenenfalls der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zum Vertragsabschluss finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.
	§ 5 Anlagestrategie
In einer Anlagestrategie sind die Fonds und die Aufteilung auf die Fonds festgelegt. Die Anlagestrategie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.	(1) Eine Anlagestrategie ist eine definierte Zusammenstellung von Fonds. Die Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen festgelegt und beinhaltet: • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Für das Management einer Anlagestrategie ist ein von uns beauftragter Finanzportfolioverwalter zuständig (ff. Strategie-Manager). (2) Die Strategie-Zusammensetzung wird in regelmäßigen Abständen von dem Strategie-Manager überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung und gilt ab einem festgelegten Zeitpunkt. (3) Die Anpassung der Strategie-Zusammensetzung gilt für Ihre zukünftigen Anlagebeträge. Außerdem wird nach der Anpassung auf Anweisung des Strategie-Managers das gesamte bestehende Fondsvermögen entsprechend der angepassten Strategie-Zusammensetzung umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. (4) Das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag kann sich im Zeitverlauf durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds Ihrer Anlagestrategie prozentual so auf die einzelnen Fonds aufteilen, dass die Strategie-Zusammensetzung nicht mehr erfüllt ist. In diesem Fall kann der Strategie-Manager uns eine Anweisung erteilen, das Fondsvermögen so umzuschichten, dass die Strategie-Zusammensetzung wieder abgebildet wird. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. (5) Für das Management einer Anlagestrategie entstehen Kosten (siehe § 21 Abs. 3). (6) Sie können eine Anlagestrategie zu Vertragsbeginn vereinbaren oder auch erst später auswählen. Sie können eine vereinbarte Anlagestrategie wechseln oder abwählen. Details zum An- und Abwählen von Anlagestrategien und zum Strategiewechsel finden Sie in § 6.
	§ 6 Fondswechsel (Shift / Switch) – Strategiewechsel
Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit Fondswechsel oder Strategiewechsel beantragen. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts bis zu insgesamt 10.000.000 Euro möglich, oberhalb von 1.000.000 Euro gegen Gebühr.	(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie einen Fondswechsel (Shift / Switch) oder einen Strategiewechsel beantragen. Die Fondsliste zu myLife Invest Rente enthält die Fonds und Anlagestrategien, die Sie aktuell in Ihrem Versicherungsvertrag wählen und für einen Wechsel nutzen können. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf unserer Internetseite. Fondswechsel (Shift / Switch)

	(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an. (3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen. (4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch. (5) Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie keinen Fondswechsel beantragen. Strategiewechsel (6) Bei einem Strategiewechsel legen wir die künftigen Beiträge in die Fonds der von Ihnen neu gewählten Anlagestrategie an. Zudem wird das bisherige Fondsvermögen nach einem Strategiewechsel entsprechend der Strategie-Zusammensetzung Ihrer neugewählten Anlagestrategie umgeschichtet. Strategiewechsel beinhaltet auch die Auswahl einer Strategie, wenn bisher keine vereinbart war. (7) Sie können eine Anlagestrategie auch wieder abwählen. In diesem Fall können Sie gleichzeitig einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel (Shift und Switch) beantragen. Wenn Sie eine Anlagestrategie abwählen aber keinen Fondswechsel beantragen, werden wir wie folgt verfahren: • wir führen das bisherige Fondsvermögen unverändert weiter und • legen Ihre künftigen Beiträge weiter in die Fonds entsprechend der prozentualen Aufteilung der bisherigen Anlagestrategie an. Das bisherige Management der Anlagestrategie entfällt jedoch. Bedingungen (8) Das Shiftvolumen – auch innerhalb eines Strategiewechsels – darf innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens 10.000.000 Euro betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich. Für Shiftvolumen oberhalb von 1.000.000 Euro innerhalb eines Versicherungsjahres erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der zusätzlichen Gebühr entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Beachten Sie den Mindestanlagebetrag je Fonds. Den Mindestanlagebetrag je Fonds finden Sie in der technischen Information. (9) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen, die wir Ihnen in Rechnung stellen.
	§ 7 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien
Unsere aktuelle Fondsliste zu myLife Invest Rente finden Sie auf unserer Internetseite. Änderungen Ihrer Fonds- und Ihrer Anlagestrategieauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor. Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, nehmen wir einen Fondswechsel vor und informieren Sie. Sie können dann von sich aus erneut einen Fondswechsel vornehmen.	(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondsangebot und das Angebot an Anlagestrategien können sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass Ihnen während der gesamten Versicherungsdauer Anlagestrategien zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste zu myLife Invest finden Sie auf unserer Internetseite. Erhebliche Änderungen eines Fonds (2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen. (3) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 2 und 3. Schließung von Fonds (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen von Ihnen gewählten Fonds schließt, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Handelt es sich um einen Ihrer Anlagestrategie zugrundeliegenden Fonds, wird die Anlagestrategie ohne Ihre Zustimmung angepasst.	(5) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 2 und 3. Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen (6) Es kann vorkommen, dass wir für einen Fonds keine Anteile an- und verkaufen können. Wenn wir – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – für einen von Ihnen gewählten Fonds keine Anteile • kaufen können, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen. Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 3; • verkaufen können, informieren wir Sie. Einstellen / Austausch einer Anlagestrategie (7) Wenn die von Ihnen gewählte Anlagestrategie – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr angeboten wird, entfällt das Management der Anlagestrategie. Das bisherige Fondsvermögen führen wir unverändert weiter. Ihre künftigen Beiträge werden ebenfalls weiter in die Fonds entsprechend der prozentualen Aufteilung der bisherigen Anlagestrategie angelegt. Sie können aber auch einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel gem. § 6 veranlassen oder sofern vorhanden eine andere Anlagestrategie wählen. Den Fondswechsel bzw. Strategiewechsel führen wir kostenlos durch. (8) Sind hinsichtlich einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir die Anlagestrategie durch eine andere Anlagestrategie (oder einen oder mehrere Fonds) ersetzen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen Strategiewechsel vorschlagen. Der Vorschlag gilt sowohl für die Anlage Ihrer künftigen Beiträge als auch für die notwendige Umschichtung des bisherigen Fondsvermögens. Sie können aber auch eine andere Anlagestrategie oder Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen und einen Wechsel gem. § 6 veranlassen. Wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlages eine andere Anlagestrategie oder Fonds wählen, werden wir entsprechend unseres Vorschlags verfahren.
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung	
Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten • Beitragsfreistellung Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. • Beitragsherabsetzung Sie können Ihre Beiträge reduzieren.	§ 8 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge (1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende des laufenden Monats einstellen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform. (2) Wenn Sie bisher mindestens 5.000 Euro in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben, führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter: Beitragsrückstände ziehen wir vom Fondsvermögen ab. Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Das Fondsvermögen entwickelt sich weiter. (3) Wenn Sie bisher keine 5.000 Euro in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 17. Der Vertrag endet. (4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Fondsvermögen für die Rente zur Verfügung. Herabsetzung der Beiträge (5) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende des laufenden Monats herabsetzen. Pro Versicherungsjahr müssen die Beiträge mindestens 1.800 Euro betragen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	Wiederherstellen des Vertrages (6) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten. (7) Beiträge, die Sie wegen einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge nicht gezahlt haben, können Sie nachzahlen: - durch eine einmalige Zuzahlung oder - durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. (8) Wenn Sie den Vertrag nach Absatz 6 oder 7 ändern, gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).
	§ 9 Beitragserhöhungen
Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag jederzeit erhöhen. Dadurch erhöhen sich das Fondsvermögen und die spätere Rente. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen dürfen zusammen maximal 300.000 Euro betragen. Darüber hinaus sind Erhöhungen nur mit unserer Zustimmung möglich.	(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Fälligkeitstermin Ihren künftigen Beitrag erhöhen. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns den gewünschten Beitrag und das Datum, ab welchem Sie diesen Beitrag zahlen möchten. (2) Jede Beitragserhöhung erhöht das Fondsvermögen und die Leistungen. Eine gegebenenfalls vereinbarte dynamische Beitragserhöhung bezieht sich dann auf den erhöhten Beitrag (siehe § 16). (3) Es gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a). (4) Der Beitrag muss sich um mindestens 3% erhöhen. Die Summe aus Beitragserhöhungen und Zuzahlungen (siehe § 10) darf maximal 300.000 Euro betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.
	§ 10 Zuzahlungen
Sie können vor Rentenbeginn jederzeit zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) beantragen. Diese erhöhen das Fondsvermögen und die spätere Rente. Zuzahlungen und Beitragserhöhungen dürfen zusammen maximal 300.000 Euro betragen.	(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit eine Zuzahlung beantragen, die Sie zusätzlich zu Ihren Beiträgen leisten. Im Antrag nennen Sie uns: - den Betrag Ihrer Zuzahlung und - sofern Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste zu myLife Invest und die gewünschte Aufteilung auf die Fonds. (2) Ihre Zuzahlung wird in die gewählten Fonds angelegt. Wenn Sie keine Aufteilung für die Zuzahlung festgelegt haben, wird dieselbe wie für den Beitrag verwendet. Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, wird Ihre Zuzahlung gemäß der Strategie-Zusammensetzung (siehe § 5) angelegt. (3) Jede Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen und die mögliche Rente. Die Fondsanteile werden frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto gekauft. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. (4) Es gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a). Bedingungen (5) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen. Eine Zuzahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Summe aus Beitragserhöhungen (siehe § 9) und Zuzahlungen darf maximal 300.000 Euro betragen.
	§ 11 Auszahlungen
Auszahlungen Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrem Vertrag zu entnehmen. Dies verringert das Fondsvermögen entsprechend und reduziert die späteren Leistungen.	Auszahlungen vor Rentenbeginn (1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Nennen Sie uns - den Betrag der Auszahlung oder die Anzahl der Fondsanteile und aus welchen Fonds Kapital ausgezahlt werden soll, wenn Sie keine Anlagestrategie gewählt haben. - den Betrag der Auszahlung, wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben. Die Auszahlung wird gemäß der aktuellen Aufteilung des Fondsvermögens aus den Fonds Ihrer Anlagestrategie entnommen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn Auch nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen.	Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. (2) Jede Auszahlung verringert das Fondsvermögen. Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen. Eine Auszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen, das verbleibende Fondsvermögen mindestens 5.000 Euro. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich. Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme) (3) Nach Rentenbeginn können Sie einmalig zu einem Monatsersten Kapital entnehmen. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen: • Sie haben eine Rentengarantiezeit oder die Restkapitalabfindung vereinbart. • Zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme wäre gegebenenfalls eine Todesfallleistung fällig. • Sie entnehmen ◦ mindestens 1.000 Euro ◦ maximal einen Betrag, der dem Kapitalwert für die Rentengarantie oder Restkapitalabfindung zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme entspricht. (4) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem Sie Kapital entnehmen möchten. (5) Wenn Sie Kapital entnehmen, berechnen wir die zukünftige Rente neu: a) Von dem Deckungskapital zum Zeitpunkt der Entnahme ziehen wir zunächst folgende Beträge ab: • den Betrag des entnommenen Kapitals und • eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Prozent des entnommenen Kapitals. b) Aus dem verbleibenden Betrag berechnen wir die zukünftige Rente. Wir verwenden dabei weiterhin die Rechnungsgrundlagen vom Rentenbeginn und denselben Garantiesatz, (siehe § 2 Absatz 2a) und 2b). Die zukünftige Rente ist kleiner als die bisherige Rente. Wir zahlen diese ab dem Zeitpunkt der Entnahme, solange die versicherte Person lebt. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.
Im Leistungsfall	
Nachweise Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis. Erklärung der Leistungspflicht Wir teilen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.	§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht (1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen: • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen. (3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich: • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie oder der Leistungsempfänger tragen. (5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen. (6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie oder der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.
	§ 13 Leistungsempfänger
Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).	(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Bezugsberechtigter. (2) Bis der jeweilige Versicherungsfall eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern. (3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt. (4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen.
Beitrag	
	§ 14 Beitragskalkulation – Kosten
Kosten Ihres Vertrages In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt. Kosten entnehmen wir aus den Fonds. Nettoprodukt ohne Provisionen In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.	(1) Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Ihre Beiträge legen wir an: • in die von Ihnen gewünschten Fonds oder in die Fonds der von Ihnen gewählten Anlagestrategie, und • in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung oder gemäß Strategie-Zusammensetzung (siehe § 5). (2) Unsere Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages erheben wir: • einmal pro Versicherungsjahr und • bei Übergang in den Rentenbezug oder bei Beendigung des Vertrages durch Kapitalabfindung, Kündigung oder Tod. Die Kosten berechnen wir auf Basis aller in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Fonds. Diese Kosten entnehmen wir gemäß Absatz 3 aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages. (3) Bei der Entnahme der Kosten berücksichtigen wir entsprechend anteilig zunächst nur die Fonds, für die • der Verkauf von Anteilen möglich ist und • keine Transaktionsgebühren (siehe § 21 Absatz 3) fällig werden. Wenn nur bei Fonds mit Transaktionsgebühren der Verkauf von Anteilen möglich ist, entnehmen wir die Kosten entsprechend anteilig aus diesen Fonds. Wenn nur Fonds vorhanden sind, bei denen der Verkauf von Anteilen nicht möglich ist, können wir keine Kosten entnehmen. In diesem Fall kann Ihr Versicherungsvertrag enden. Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie Ihren Versicherungsvertrag aufrechterhalten können. Wenn Ihr Versicherungsvertrag erlischt, erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3 durch Übertragung von Fondsanteilen. Beachten Sie: Bei sehr ungünstiger Wertentwicklung der Fonds könnte das Fondsvermögen aufgebraucht werden und der Vertrag enden. (4) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Sie berücksichtigen • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrages, unter anderem • Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. (5) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	(6) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen. (7) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 21 entnehmen.
--	---

	§ 15 Beitragszahlung
Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.	(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie monatlich. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag. Erster Beitrag (2) Zahlen Sie den ersten Beitrag • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. (3) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 2 schuldhaft versäumen, • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben: • durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder • durch eine gesonderte Mitteilung. Folgebeiträge (4) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben. Beitragszahlung und Lastschriftverfahren (5) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 2 und 4 einziehen konnten, • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u> • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn • dies nicht Ihre Schuld ist und • Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen. Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.
	§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Versicherungsschutz wertstabil halten Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen. Sie können die Vereinbarung für zukünftige Beiträge auch widerrufen.	(1) Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%). (2) Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich das Fondsvermögen und die Leistungen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a). (3) Sie erhalten zum Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. (4) Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. (5) Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 18) beginnen nicht erneut. Sie können die Vereinbarung für zukünftige Beitragserhöhungen widerrufen. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Monate im Voraus.
Beendigung des Vertrages	
	§ 17 Kündigung – Rückkaufswert
Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen. Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen.	(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ersten des folgenden Monats kündigen. (2) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens bis zum 15. Des Vormonats in Textform. Rückkaufswert (3) Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert Ihres Vertrages entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen zum Vertragsende. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht. Nachteile einer Kündigung (4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der Einzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch: • die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 14) und • die externen Kosten (siehe § 21 Absatz 3). Außerdem ist ungewiss, wie sich die Fonds entwickeln. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen. Keine Beitragsrückzahlung (5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen. Sachwertoption (6) Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Sie können jedoch die Sachwertoption ausüben und stattdessen die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in § 2 Absatz 14.
Allgemeine Regelungen	
	§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflichten
Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.	Vorvertragliche Anzeigepflicht (1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. (2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz. Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn. Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschuldet verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung. Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten. Wichtige Fristen Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen. Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte	(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden. Rücktritt (4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben. Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. (5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn • wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt haben und • die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und • die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt worden ist. (6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben. Wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3. Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung der gezahlten Beiträge. Kündigung (7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. (8) Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag gemäß § 8 beitragsfrei gestellt. (9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre. Vertragsanpassung (10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag erst ab dem laufenden Monat angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen. (11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung • Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder • der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. (12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre. Ausübung unserer Rechte (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. (15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
---	--

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.	(16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein Versicherungsfall ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre. Anfechtung (17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine arglistige Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend. Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen. Erklärungsempfänger (19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem Bezugsberechtigten abgeben. Für den Fall, dass kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.
	§ 19 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen
Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.	(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig. (2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen. (3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen. (4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. (5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen: • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und ○ Ihre dortige Steuernummer. Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.
	§ 20 Anwendbares Recht – Gerichtsstand
Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.	(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. (2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.	Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
--	---

§ 21 Gebühren und externe Kosten	
Zusätzlich anfallende Gebühren und Kosten Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Mahnungen oder die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, erheben wir zusätzliche Gebühren. Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen. Im Zusammenhang mit der Fondsanlage oder bei einer Anlagestrategie entstehen Ihnen zusätzlich externe Kosten.	Gebühren (1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen: • Mahnungen bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. (2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt. Externe Kosten (3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren entnehmen wir aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages wie in § 14 Absatz 3 beschrieben. Bei Übergang in den Rentenbezug oder bei Beendigung des Vertrages durch Kapitalabfindung, Kündigung oder Tod verrechnen wir sie mit dem Fondsvermögen. Es handelt sich um folgende Kosten: • Transaktionsgebühren; Die bei Fonds anfallenden Transaktionsgebühren berechnen sich zurzeit in Prozent des jeweiligen Transaktionsvolumens. Sie fallen bei jedem Kauf und Verkauf an. Der Prozentsatz hängt vom ausgewählten Fonds ab und kann sich über die Laufzeit des Versicherungsvertrages ändern. Die jeweils aktuellen Prozentsätze finden Sie in der Fondsliste zu myLife Invest auf unserer Internetseite. • Anlagestrategiekosten: Diese Kosten entstehen für das Management einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie. • Sonstige Kosten: Sonstige Kosten, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer wie zum Beispiel Kosten der Vermögensverwaltung, des Fondsmanagers (zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren) sowie jede durch die Verwaltung der Vermögensgegenstände zusätzlich entstandene Gebühr. Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer benennt sie.
Deckungskapital	Zum Rentenbeginn bildet das Fondsvermögen das Deckungskapital. Aus dem Deckungskapital zahlen wir die garantierte Rente und entnehmen Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages.
Fondsvermögen	Das Fondsvermögen ist der Wert der Fondsanteile, die Ihrem Vertrag bedingungsgemäß zugeordnet sind, in Euro. Zur Ermittlung des Eurowertes wird die Anzahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag multipliziert. Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Der Bewertungsstichtag hängt daher von den Regelungen der depotführenden Stelle zum jeweiligen Anlass (zum Beispiel Einzahlung, Auszahlung) ab. Einzelheiten entnehmen Sie der technischen Information . Das Fondsvermögen vermindert sich um unsere Kosten gemäß § 14 und externe Kosten gemäß § 21 Absatz 3.
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie wird erst zum Rentenbeginn berechnet.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus • dem Rechnungszins, das ist der Zins, mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2b)) • und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Strategie-Zusammensetzung	Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen vom Strategie-Manager festgelegt und beinhaltet: • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Strategie-Zusammensetzung kann sich jederzeit ohne Ihre Zustimmung ändern.
Technische Information	Die technische Information zu myLife Invest Rente enthält Regelungen für die Verwaltung des Fondsvermögens und den Bewertungsstichtag bei der Bearbeitung • von Einzahlungen in Ihren Vertrag (laufende Beiträge, Zuzahlungen) • zum Rentenbeginn • von Auszahlungen aus Ihrem Vertrag (Kapitalabfindung, Auszahlung, Kündigung, Todesfall) • von Fondswechseln und • von Übertragungen von Fondsanteilen bei Ausüben der Sachwertoption Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Daher hängen diese Regelungen von den Regelungen der depotführenden Stelle ab. Sie können sich während der Dauer Ihres Versicherungsvertrages ändern. Die technische Informa-

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	tion in Ihren Versicherungsunterlagen enthält die Regelungen, die zu Versicherungsbeginn gelten. Sie enthält auch den Ort, wo Sie die jeweils aktuelle technische Information finden.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Die versicherte Person muss nicht der Versicherungsnehmer sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl.

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem übrigen Ergebnis und den Kapitalerträgen.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90%.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50%. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage des Fondsvermögens der Versicherungsnehmer zum Rentenbeginn. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Ihr Vertrag trägt erst nach Rentenbeginn zur Entstehung von Bewertungsreserven bei. Daher beteiligen wir Ihren Vertrag erst nach Rentenbeginn an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag ab Rentenbeginn monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 5 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.

Versicherungsnehmer

Herr Max Mustermann, geb. am 01.08.1988

Ihre Zukunftsinvestition

Versicherungsbeginn:

01.09.2018

Zahlungsweise:

monatlich

Zahlbeitrag:

500,00 €

myLife Invest Rente

Tarif
FRIN

Ihre Vorgaben

Versicherte Person: Herr Max Mustermann geb. am 01.08.1988
Vereinbarter Rentenbeginn: 01.09.2055
Rentenbeginnalter: 67 Jahren
Aufschubdauer: 37 Jahre vom 01.09.2018 bis 01.09.2055
Kapitalwahlrecht: Ja

Todesfallleistung während...

- der Aufschubdauer: Fondsvermögen
- des Rentenbezugs: 15 Jahre Rentengarantiezeit, vom 01.09.2055 bis 31.08.2070

Überschusssystem während...

- der Aufschubdauer: Fondsabhängige Überschussbeteiligung
- des Rentenbezugs: Mischsystem aus dyn. und flex. Bonusrente

Sie haben folgende Fondsaufteilung gewählt:

Fondsanlage:

Anteil	ISIN	Fonds
• 100,00%	IE00B4L5Y983	iShares Core MSCI World UCITS ETF Acc

Fondsanlage der Zuzahlung:

Betrag	ISIN	Fonds
--------	------	-------

Ihre Beiträge

monatlicher Zahlbeitrag: **500,00 €**

Beitragssumme: 222.000 €

Unsere Leistungen

bei Erleben des Rentenbeginns	Mögliche Kapitalabfindung
0% Wertsteigerung: *	194.793,84 €
2% Wertsteigerung: *	283.573,91 €
4% Wertsteigerung: *	427.782,10 €
6% Wertsteigerung: *	665.704,11 €

Wir garantieren ab dem 01.09.2055 eine monatliche Rente in Höhe von 20,1526 € pro 10.000 € Fondsvermögen (garantierter Rentenfaktor). Ergibt sich zum Rentenbeginn mit dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Zins) eine höhere Rente, zahlen wir diese. Mit heutigen Rechnungsgrundlagen würde sich zum Beispiel eine monatliche Rente in Höhe von 28,7894 € pro 10.000 € Fondsvermögen ergeben.

monatliche Rente *	Mögliche Rente	Mögliche Rente inkl. Bonusrente
bei 0% Wertsteigerung: *	561 €	666 €
bei 2% Wertsteigerung: *	816 €	969 €
bei 4% Wertsteigerung: *	1.232 €	1.461 €
bei 6% Wertsteigerung: *	1.917 €	2.274 €

* Die Erklärung finden Sie auf der letzten Seite.

114577 /
VKVO ● HKRLerho Org.-Id ● 2000 Produkt ● 121 / 2 FRIN ● 7 / 57 / 6
Programm ● Investment Version ● 650437 Angebots-Nr. ● 1642076
DocAngebotInvestRente

09.08.2018

Unverbindliche Modellrechnung und Rückkaufswerte

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn am 01.09.2055, zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Anstelle der Rente zahlen wir auf Wunsch zum vereinbarten Rentenbeginn das Fondsvermögen aus (Kapitalabfindung).

Die dargestellten möglichen Leistungen und Rückkaufswerte basieren auf der Annahme einer gleichbleibenden jährlichen Wertsteigerung der Fonds in Höhe von 0, 2, 4 oder 6 Prozent. Sie dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Bisherige oder zukünftige Wertsteigerungen richten sich keineswegs nach dieser Annahme. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein. Sie werden von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, z.B. von der Höhe der Überschussbeteiligung, der Art und Zusammensetzung der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Preissteigerungsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen sind deshalb in jedem Fall andere als die dargestellten.

Datum	Beitrag (monatlich)	Bei einer jährlichen Wertsteigerung * in Höhe von			
		0%	2%	4%	6%
		Kapital *	Kapital *	Kapital *	Kapital *
09.2018	500,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €
09.2019	500,00 €	5.906 €	5.969 €	6.032 €	6.095 €
09.2020	500,00 €	11.771 €	12.017 €	12.263 €	12.512 €
09.2021	500,00 €	17.599 €	18.145 €	18.703 €	19.271 €
09.2022	500,00 €	23.389 €	24.357 €	25.357 €	26.390 €
09.2023	500,00 €	29.142 €	30.651 €	32.232 €	33.888 €
09.2024	500,00 €	34.857 €	37.030 €	39.337 €	41.786 €
09.2025	500,00 €	40.536 €	43.495 €	46.679 €	50.104 €
09.2026	500,00 €	46.177 €	50.046 €	54.266 €	58.865 €
09.2027	500,00 €	51.782 €	56.686 €	62.105 €	68.092 €
09.2028	500,00 €	57.350 €	63.415 €	70.206 €	77.811 €
09.2029	500,00 €	62.883 €	70.234 €	78.577 €	88.047 €
09.2030	500,00 €	68.379 €	77.144 €	87.227 €	98.828 €
09.2031	500,00 €	73.840 €	84.148 €	96.165 €	110.183 €
09.2032	500,00 €	79.266 €	91.245 €	105.402 €	122.143 €
09.2033	500,00 €	84.656 €	98.438 €	114.946 €	134.740 €
09.2034	500,00 €	90.012 €	105.727 €	124.808 €	148.008 €
09.2035	500,00 €	95.333 €	113.114 €	135.000 €	161.982 €
09.2036	500,00 €	100.619 €	120.601 €	145.531 €	176.700 €
09.2037	500,00 €	105.871 €	128.188 €	156.413 €	192.202 €
09.2038	500,00 €	111.089 €	135.876 €	167.658 €	208.530 €
09.2039	500,00 €	116.273 €	143.668 €	179.278 €	225.727 €
09.2040	500,00 €	121.423 €	151.565 €	191.285 €	243.839 €
09.2041	500,00 €	126.541 €	159.568 €	203.692 €	262.916 €
09.2042	500,00 €	131.625 €	167.678 €	216.514 €	283.009 €
09.2043	500,00 €	136.676 €	175.897 €	229.762 €	304.172 €
09.2044	500,00 €	141.694 €	184.227 €	243.453 €	326.461 €
09.2045	500,00 €	146.680 €	192.668 €	257.599 €	349.938 €
09.2046	500,00 €	151.633 €	201.223 €	272.218 €	374.665 €
09.2047	500,00 €	156.554 €	209.892 €	287.323 €	400.708 €
09.2048	500,00 €	161.444 €	218.678 €	302.933 €	428.138 €
09.2049	500,00 €	166.302 €	227.582 €	319.062 €	457.029 €
09.2050	500,00 €	171.128 €	236.606 €	335.730 €	487.458 €
09.2051	500,00 €	175.923 €	245.751 €	352.953 €	519.507 €
09.2052	500,00 €	180.687 €	255.018 €	370.750 €	553.263 €
09.2053	500,00 €	185.420 €	264.410 €	389.141 €	588.817 €
09.2054	500,00 €	190.122 €	273.928 €	408.145 €	626.263 €

Vereinbarter
Rentenbeginn

Datum	Beitrag (monatlich)	mögliche		mögliche		mögliche		mögliche	
		Rente *	Kapital *	Rente *	Kapital *	Rente *	Kapital *	Rente *	Kapital *
09.2055	0,00 €	561 €	194.794 €	816 €	283.574 €	1.232 €	427.782 €	1.917 €	665.704 €

Tarifbeschreibung und versicherungsmathematische Hinweise zur myLife Invest Rente

Tarif FRIN | Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn am 01.09.2055, zahlen wir eine Rente, solange die versicherte Person lebt. Auf Wunsch zahlen wir anstelle der Rente das Fondsvermögen aus (Kapitalabfindung).
Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das Fondsvermögen.

* Die Erklärung finden Sie auf der letzten Seite.

114577 /
VKVO ● HKRLerho Org.-Id ● 2000 Produkt ● 121 / 2 FRIN ● 7 / 57 / 6
Programm ● Investment Version ● 650437 Angebots-Nr. ● 1642076

DocAngebotInvestRente

09.08.2018

Bei auszahlenden Leistungen werden gegebenenfalls noch anfallende Kosten gemäß § 14 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berücksichtigt.

Der Anspruchsberechtigte kann beantragen, dass ihm anstelle des Geldwertes für die Kapitalabfindung oder den Rückkaufswert die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Vertragsablauf zu stellen. Die Übertragung von Fondsanteilen kann auch für die Leistung im Todesfall beantragt werden.

Fondswechsel

Während der Versicherungsdauer können Sie jederzeit beantragen in einen anderen als den ursprünglich gewählten Fonds zu investieren. Bei einem Fondswechsel in Form eines Shift verkaufen wir Ihre Fondsanteile zum Rückgabekurs und kaufen Anteile des neu gewählten Fonds. Hierbei können zusätzliche Kosten fällig werden, siehe § 21 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Fondsauswahl – Mindestanlagebetrag

Der Anlagebetrag kann in beliebig viele wählbare Fonds investiert werden. Die maximale Anzahl von Fonds, die im Vertrag gehalten werden können, ist unbegrenzt. Der Mindestanlagebetrag pro Fonds beträgt bei Beiträgen 1,00 €, bei Zuzahlungen 100,00 € und kann bei einzelnen Fonds aber auch höher sein. Diese Regelungen können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Ausgabeaufschlag

Es können Ausgabeaufschläge bzw. Transaktionsgebühren fällig werden, siehe § 21 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Überschussbeteiligung setzt sich wie folgt zusammen:

Vor Rentenbeginn

Ein Teil der bei der Verwaltung des / der von Ihnen gewählten Fonds einbehaltenen Kosten wird uns von der depotführenden Stelle (Fondsdepotbank) zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Die entstandenen Überschüsse legen wir in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Dabei sind die Überschusssätze zurzeit in Höhe von jährlich 0% für Fonds "iShares Core MSCI World UCITS ETF Acc" deklariert. Die Bezugsgröße für den Überschusssatz eines Fonds ist jeweils das maßgebliche Fondsvermögen. Das maßgebliche Fondsvermögen ist der Durchschnitt der monatlichen Werte des Fondsvermögens des letzten Versicherungsjahres. Die deklarierten Überschusssätze entsprechen der zum Zeitpunkt der Deklaration vereinbarten Rückvergütung.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Die angegebenen Leistungen inklusive Überschussbeteiligung berücksichtigen, dass die derzeit festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben und sich die Fonds wie angegeben entwickeln.

Ab Rentenbeginn

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Diese Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt.

Bei der Tarifikalkulation Ihrer myLife Invest Rente haben wir folgenden garantierten Rentenfaktor (monatliche Rente je 10.000 € Fondsvermögen) zu Grunde gelegt. Er beträgt 70% des Rentenfaktors, der sich auf Basis der Sterbetafeln DAV 2004 R und dem Rechnungszins 0,90 % ergibt.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Die angegebenen Leistungen inklusive Überschussbeteiligung berücksichtigen, dass die derzeit festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben und sich die Fonds wie angegeben entwickeln.

Die anfallenden Überschussanteile werden für ein kombiniertes System aus Flexibler und Dynamischer Bonusrente verwendet. Die Flexible Bonusrente wird nur so lange in der deklarierten Höhe von zurzeit 18,00% der zu Rentenbeginn garantierten Rente gewährt, wie sich die Überschusssätze nicht ändern. Die zusätzliche Dynamische Bonusrente erhöht jährlich die bereits erreichte garantierte Rente um zurzeit 0,67%. Zugeteilte dynamische Erhöhungen sind wieder garantiert.

Steuerhinweise

Eventuell anfallende Kapitalertragsteuer ist bei diesem Angebot nicht berücksichtigt.

* Die Erklärung finden Sie auf der letzten Seite.

114577 /
VKVO ● HKRLerho Org.-Id ● 2000 Produkt ● 121 / 2 FRIN ● 7 / 57 / 6
Programm ● Investment Version ● 650437 Angebots-Nr. ● 1642076
DocAngebotInvestRente

09.08.2018

Alle Beiträge gelten ohne eine evtl. zu entrichtende Versicherungssteuer.

Überschussbeteiligung

Die vollständigen Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" in den allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 3 Überschussbeteiligung.

Widerruf

Die vollständigen Informationen zur Widerrufsbelehrung finden Sie im Abschnitt "Antragsunterlagen" – in der "Schlusserklärung" unter "Widerrufsrecht"

Mindestversicherungsbetrag

Die vollständigen Informationen zum Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" in den allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 7 Beitragsfreistellung - Herabsetzung der Beiträge.

Kündigung

Die vollständigen Informationen zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen, finden Sie unter dem Abschnitt "Allgemeine und Besondere Bedingungen" in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 17 Kündigung – Rückkaufswert.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung einschließlich der vorvertraglichen Beziehung zwischen Ihnen und uns gilt deutsches Recht. Die Gerichtsstandsklausel können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Informations-, Antrags- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Antrags- und Vertragsinformationen einschließlich der Vertragsbedingungen sowie des Vertragsverhältnisses und für die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch.

Informationen zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Versicherung haben, beantworten wir Ihnen diese gerne. Schreiben Sie an myLife Lebensversicherung AG, Abteilung Versicherungsbetrieb, Herzberger Landstr. 25, 37085 Göttingen, Deutschland oder rufen Sie uns an unter der Telefonnummer: (0551) 9976 - 0.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel. 0800 3696000, Fax. 0800 3699000. Aus dem Ausland verwenden Sie bitte folgende gebührenpflichtige Rufnummer: Tel. +49 30 206058 99, Fax. +49 30 206058 99. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, falls Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sind.

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

* Die Erklärung finden Sie auf der letzten Seite.

114577 /
VKVO ● HKRLerho Org.-Id ● 2000 Produkt ● 121 / 2 FRIN ● 7 / 57 / 6
Programm ● Investment Version ● 650437 Angebots-Nr. ● 1642076
DocAngebotInvestRente

09.08.2018

Sie haben ferner zu jeder Zeit das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland - zu wenden. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Sie können eine Beschwerde auch online über die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen, die sie dann an den Versicherungsombudsmann (s.o.) weiterleitet.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

Hinweise

- * Das Anlagerisiko dieser Versicherung liegt beim Versicherungsnehmer. Die angegebenen Leistungen beinhalten eine angenommene jährlich konstante Wertsteigerung der Fonds. Weiterhin liegen den dargestellten Leistungen die zurzeit deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Wertentwicklung hat somit hypothetischen Charakter. Gegebenenfalls noch anfallende externe Kosten gemäß § 19 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht berücksichtigt. Die angegebene Wertsteigerung für die Fondsentwicklung ist ohne Berücksichtigung von Fondskosten. In der Hochrechnung sind jedoch Fondskosten berücksichtigt. Die Fondskosten können sich von Jahr zu Jahr ändern.

* Die Erklärung finden Sie auf der letzten Seite.

114577 /
VKVO ● HKRLerho Org.-Id ● 2000 Produkt ● 121 / 2 FRIN ● 7 / 57 / 6
Programm ● Investment Version ● 650437 Angebots-Nr. ● 1642076
DocAngebotInvestRente

09.08.2018

WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

iShares Core MSCI World UCITS ETF

Ein Teilfonds der iShares III plc

USD (Acc) Share Class

ISIN: IE00B4L5Y983

Exchange Traded Fund (ETF)

Verwalter: BlackRock Asset Management Ireland Limited

Ziele und Anlagepolitik

- Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, welche strebt, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt.
- Die Anteilklasse, über den Fonds, strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.
- Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit. Zum 30. Juni 2016 umfasste er Indexwerte von den folgenden Märkten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, die USA und das Vereinigte Königreich. Unternehmen sind im Referenzindex nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet enthalten. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Referenzindex nur Aktien herangezogen werden, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebene Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Anteile, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen.
- Zur Erzielung einer seinem Referenzindex ähnlichen Rendite setzt der Fonds Optimierungstechniken ein. Hierzu können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sowie auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse bzw. Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren) gehören. Derivative Finanzinstrumente können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Der Einsatz von FD wird für diese Anteilklasse voraussichtlich beschränkt sein.
- Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich der Kosten des Fonds zu erzielen, kann der Fonds auch kurzfristige gesicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen nicht für kurzfristige Anlagen geeignet.
- Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein (d. h., Erträge werden im Anteilswert enthalten sein).
- Ihre Anteile werden in US-Dollar, der Basiswährung des Fonds, denominiert.
- Die Anteile des Fonds sind an mindestens einer Börse notiert und werden dort gehandelt. Unter normalen Umständen können nur autorisierte Teilnehmer (z.B. ausgewählte Finanzinstitute) direkt mit dem Fonds Anteile (oder Rechte an Anteilen) handeln. Andere Anleger können Anteile (oder Rechte an Anteilen) täglich über einen Vermittler an (einer) Börse/n handeln, an der/denen die Anteile gehandelt werden.

Weitere Informationen über den Fonds, die Anteilklasse, Risiken und Gebühren entnehmen Sie bitte dem Prospekt des Fonds, der auf den Produktseiten unter www.blackrock.com erhältlich ist.

Risiko- und Ertragsprofil



- Dieser Indikator basiert auf historischen Daten und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil der Anteilklasse herangezogen werden.
- Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern.
- Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.
- Die Anteilklasse gehört zur Kategorie 5 wegen der Art ihrer Anlagen, die unten aufgeführten Risiken einschließen. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen der Anteilklasse beeinflussen oder zu Verlusten für die Anteilklasse führen.

– Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren wird ggf. durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt. Weitere Faktoren sind Meldungen aus Politik und Wirtschaft und wichtige Unternehmensereignisse und -ergebnisse.

- Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen:

– Kontrahentenrisiko: Die Zahlungsunfähigkeit von Institutionen, die Dienste wie die Verwahrung von Vermögenswerten anbieten oder als Kontrahent bei Derivategeschäften oder Geschäften mit anderen Instrumenten auftreten, kann zu Verlusten für die Anteilklasse führen.

Kosten

Die Gebühren werden zur Verwaltung der Anteilklasse, einschließlich deren Vermarktung und Vertrieb verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

*Nicht zutreffend für Anleger am Sekundärmarkt. Anleger, die Anteile über eine Börse handeln, zahlen die von ihren Maklern berechneten Aufschläge. Informationen zu diesen Kosten werden an Börsen, an denen die Anteile notiert sind und gehandelt werden, veröffentlicht oder können bei Maklern beschafft werden.

*Autorisierte Teilnehmer, die unmittelbar mit dem Fonds handeln, zahlen die entsprechenden Transaktionskosten.

Die laufenden Kosten basieren auf der festgelegten annualisierten Gebühr, die der Anteilklasse gemäß den Bestimmungen im Prospekt des Fonds in Rechnung gestellt werden. Nicht enthalten darin sind Portfoliotransaktionskosten, mit Ausnahme von Gebühren, die an die Depotstelle und als Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag (gegebenenfalls) an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen entrichtet werden.

** Sofern der Fonds Wertpapierleihe-Geschäfte tätigt, um Kosten zu senken, erhält der Fonds 62,5% des damit verbundenen erzielten Ertrags und die restlichen 37,5% entfallen an BlackRock im Rahmen seiner Leihetätigkeit. Da die Ertragsaufteilung aus Wertpapierleihegeschäften die Betriebskosten des Fonds nicht verteuern, sind diese von den laufenden Kosten ausgeschlossen worden.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschlag	Entfällt*
Rücknahmeabschlag	Entfällt*

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage oder vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.

Kosten, die von der Anteilklasse im Laufe des Jahres abgezogen werden

Laufende Kosten	0,20%**
-----------------	---------

Kosten, die die Anteilklasse unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Entfällt
---	----------

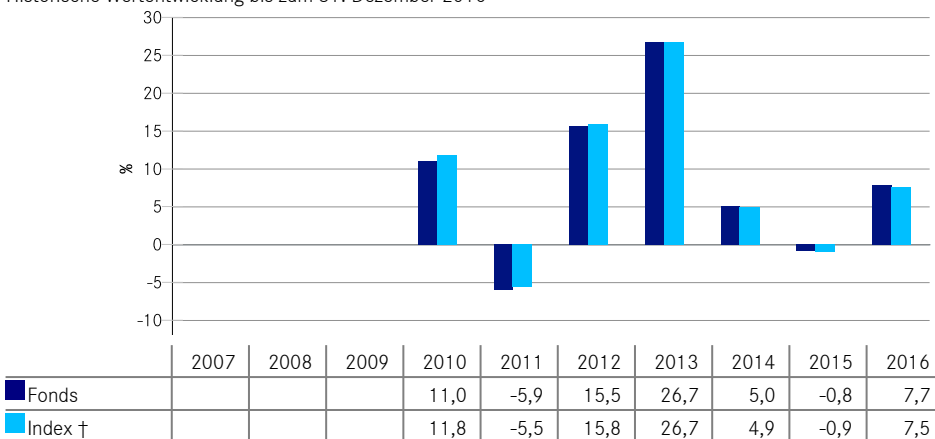
Frühere Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Die Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung der Anteilklasse in USD für jedes vollständige Kalenderjahr während des in der Grafik angezeigten Zeitraums. Sie wird ausgedrückt als prozentuale Veränderung des Nettoinventarwerts der Anteilklasse am jeweiligen Jahresende. Der Fonds wurde 2009 aufgelegt. Die Anteilklasse wurde 2009 aufgelegt. Bei der Berechnung wurden die laufenden Kosten abgezogen. Aus der Berechnung ausgenommen sind Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge.

† Referenzindex: MSCI World Index(SM) (USD)

Historische Wertentwicklung bis zum 31. Dezember 2016



Praktische Informationen

- Die Depotbank des Fonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.
- Weitere Informationen zum Fonds und der Anteilklasse sind im jüngsten Jahresbericht und den Halbjahresberichten von iShares III plc enthalten. Diese Unterlagen sind kostenlos auf Englisch und in bestimmten anderen Sprachen erhältlich. Sie erhalten diese ebenso wie andere Informationen, beispielsweise zu den wichtigsten Basiswerten der Anteilklasse oder zu Anteilspreisen, auf der Website von iShares unter www.ishares.com oder auf telefonische Anfrage unter +44(0)845 357 7000 oder bei Ihrem Makler oder Finanzberater.
- Anleger sollten beachten, dass die für den Fonds und die Anteilklasse geltenden Steuergesetze Einfluss auf die persönliche Besteuerung ihrer Kapitalanlagen haben können.
- Der Fonds ist ein Teilfonds von iShares III plc, einer Umbrella-Struktur mit verschiedenen Teilfonds. Der Fonds hat eine oder mehrere Anteilklassen. Dieses Dokument bezieht sich ausschließlich auf den Fonds und die Anteilklasse, die zu Beginn des Dokuments genannt werden. Prospekt sowie Jahres- und Halbjahresberichte werden für die iShares III plc insgesamt erstellt.
- iShares III plc kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar ist.
- Den Richtwert für den Intraday-Nettoinventarwert der Anteilklasse finden Sie unter <http://deutsche-boerse.com> und/oder <http://www.reuters.com>.
- Nach irischem Recht hat iShares III plc die Verbindlichkeiten seiner Teilfonds rechtlich voneinander getrennt (d.h. die Vermögenswerte des Fonds werden nicht zur Befriedigung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds von iShares III plc verwendet). Die Vermögenswerte des Fonds werden zudem von den Vermögenswerten anderer Teilfonds getrennt verwahrt. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Anteilklasse wären ausschließlich der Anteilklasse zuzuweisen; gemäß irischem Gesetz gibt es jedoch keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen.
- Anleger können keine Anteile zwischen dem Fonds und anderen Teilfonds innerhalb von iShares III plc umschichten. Es dürfen ausschließlich autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds handeln, Anteile zwischen Anteilklassen des Fonds umschichten, sofern sie bestimmte Bedingungen nach dem Prospekt des Fonds erfüllen.
- Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der erläutert wird, wie die Vergütung und Zuwendungen bestimmt und gewährt werden, sowie die damit verbundenen Governance-Regelungen unter www.blackrock.com/remunerationpolicy oder auf Anfrage über den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Merkblatt Steuerinformationen

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die steuerliche Behandlung Ihrer Lebensversicherung. Die Ausführungen beziehen sich auf nach dem 31.12.2008 durch einen in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherungsverträge im Privatvermögen und beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung im Dezember 2017. Eine abweichende steuerliche Behandlung Ihres Vertrages während dessen Laufzeit kann sich insbesondere durch Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung oder durch einvernehmliche Vertragsänderungen ergeben.

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere wurden keine Einzelfallbetrachtungen berücksichtigt und diese generellen Informationen können eine steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen.

Die myLife Lebensversicherung AG übernimmt deshalb keine Haftung, falls Sie im Vertrauen auf die in dieser Übersicht enthaltenen Informationen Handlungen vornehmen oder unterlassen. Weitere Informationen und Auskünfte zu speziellen Steuerfragen erhalten Sie von den Finanzbehörden und Ihrem Steuerberater.

A. Private Kapital- und Rentenversicherungen

1. Ansparphase

Beiträge:

Beiträge zu Kapital- und Rentenversicherungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat und bei denen es sich nicht um sog. „Basisrentenverträge“ (§ 2 Alt-ZertG; vgl. dazu B.) handelt, können nicht mehr als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Versicherungsnehmers abgezogen werden.

Veräußerung:

Eine Veräußerung nach dem 31.12.2008 von Ansprüchen aus Versicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (vgl. dazu A. 2. „Kapitalleistung“.), wie z. B. eine Kapitalversicherung mit Sparanteil, ist steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den als Anschaffungskosten geltenden entrichteten Beiträgen.

Diese Einkünfte unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Der entsprechende Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuerveranlagung mit einzubeziehen, indem die tarifliche Einkommensteuer grds. um 25 % (ggf. unter Berücksichtigung der Kirchensteuer und zuzüglich des Solidaritätszuschlags) des Veräußerungsgewinns zu erhöhen ist (§ 32d Abs. 3 EStG).

2. Auszahlungsphase

Kapitalleistung:

Der Erlebensfall und der Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, sowie Kapitalversicherungen mit Sparanteil werden einkommensteuerlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfasst. Die Einkünfte sind grds. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

Bei fondsgebundenen und hybriden Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Kapitalleistungen 15% des Unterschiedsbetrages steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Erträgen aus Publikumsfonds stammt (sog. Teilfreistellung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen – bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Verträgen – und nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Die vorbezeichneten Grundsätze gelten auch für Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, sowie auf Erträge bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht.

Todesfallleistungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.

Die Kapitalerträge unterliegen der 25 %-igen Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) grds. abgegolten (sog. „Abgeltungsteuer“). Der nur hälftige Ansatz des Unterschiedsbetrags, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen – bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Verträgen – und nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, bleibt beim Kapitalertragsteuerabzug allerdings unberücksichtigt.

Im Fall des nur hälftigen Ansatzes des Unterschiedsbetrags findet weiterhin der Abgeltungsteuersatz keine Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG), so dass die Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen und der tariflichen Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu unterwerfen sind.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, soweit alle Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag (seit 2009: 801 €) nicht übersteigen oder wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht. Voraussetzung für die Abstandnahme ist, dass der Steuerpflichtige einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck resp. eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts dem Versicherungsunternehmen vorlegt.

Merkblatt Steuerinformationen

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Rentenleistung:

Lebenslange Rentenzahlungen, bei denen es sich nicht um Renten aus sog. „Basis-Rentenversicherungen“ handelt, werden grds. in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass das Versicherungsunternehmen Rentenzahlungen (i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG) an die Leistungsempfänger jährlich der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum 1. März des Folgejahres mitteilen muss (Rentenbezugsmitteilung).

3. Erbfall

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Die Rechtslage nach der Erbschaftsteuerreform hat sich für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital-, und Rentenversicherungen insoweit verändert, dass diese nur noch mit ihrem Rückkaufswert bewertet werden (§ 12 Abs. 4 BewG).

B. Basisrentenvertrag

Altersbasisversorgung: Renten aus eigenen kapitalgedeckten Lebensversicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind und die die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2011: der Vertrag darf nicht die Zahlung einer Leibrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen) des Berechtigten vorsehen. Ergänzend können grds. auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden.

Die sich ergebenden Versorgungsansprüche dürfen außerdem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlung bestehen.

1. Ansparphase

Beiträge:

Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag stellen Altersvorsorgeaufwendungen dar, die als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 10 Abs. 3 und 4a EStG – ggf. zusammen mit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-) Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu landwirtschaftlichen Alterskassen – wie folgt berücksichtigt werden können:

Die gesamten begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag zu berücksichtigen. Seit 2015 entspricht dieser Höchstbetrag dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), aufgerundet auf volle Euro. In 2018 beträgt er 23.808 € für Ledige, für zusammenveranlagte Ehegatten 47.616 €. Dieser Höchstbetrag mindert sich um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberanteile ganz oder teilweise Anspruch auf eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte).

Im Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des Höchstbetrages begrenzt. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich dieser Anteil um je zwei Prozentpunkte jährlich. In 2018 beträgt der Anteil 86%. Ab 2025 können Steuerzahler ihre gesamten Aufwendungen bis zu dem dann geltenden Höchstbetrag steuerlich geltend machen. Der so ermittelte Betrag mindert sich um einen evtl. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers.

Beispiele: (aus dem BMF-Schreiben vom 24.05.2017, Rz. 76 ff.)

a) Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2016 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung i. H. v. 4.000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch Beiträge in einen Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 lit. b EStG i. H. v. 3.000 € eingezahlt.

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €
<u>Basisrentenvertrag</u>	<u>3.000 €</u>
Insgesamt	11.000 €
Höchstbetrag (2016)	22.767 €

82 % (60 % + 11 Jahre * 2 %) des geringeren Betrages (11.000 € * 82 %) 9.020 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil 4.000 €
Verbleibender Betrag **5.020 €**
als Sonderausgaben abzugsfähig

b) Ein lediger Beamter zahlt im Jahr 2016 3.000 € in einen begünstigten Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 lit. b EStG ein, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 42.781 €. Bei der Berechnung wird ein Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung i. H. v. 18,7 % unterstellt.

Basisrentenvertrag	3.000 €
Höchstbetrag	22.767 €
Abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag RV	8.000 €
(42.781 € * 18,7 %)	
= gekürzter Höchstbetrag	14.767 €
82 % des geringeren Betrages	
(3.000 € * 82 %)	2.460 €
<u>Verbleibender Betrag</u>	<u>2.460 €</u>
als Sonderausgaben abzugsfähig	

Weiterhin erfolgt von Amts wegen gem. § 10 Abs. 4a EStG in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 eine Überprüfung, ob ein Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen nach den o. g. Grundsätzen oder nach der grds. bis einschließlich 2004 geltenden Altregelung günstiger ist (Günstigerprüfung).

Veräußerung:

Ein Basisrentenvertrag kann nicht veräußert werden.

2. Auszahlungsphase

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basisrentenverträge werden seit dem Jahr 2005 steuerlich gleich behandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus Basisrentenverträgen einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, galt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der sich im ersten Jahr nach Rentenbeginn auf diese Weise ermittelnde steuerfreie Anteil in Euro wird auf die Laufzeit festgeschrieben, es sei denn, der Jahresbetrag der Rente wird „außerplanmäßig“ angepasst.

Beispiel:

Eine im Jahr 2024 beginnende Rente ist mit $50 \% + 15 \cdot 2 \% + 4 \cdot 1 \% = 84 \%$ steuerbar.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 ist die Rente mit 90 % einkommensteuerpflichtig.

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass das Versicherungsunternehmen Rentenzahlungen (i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG) an die Leistungsempfänger jährlich der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum 1. März des Folgejahres mitteilen muss (Rentenbezugsmitteilung).

3. Erbfall

Ein Basisrentenvertrag kann nicht vererbt werden. Erbschaftsteuern können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

C. Risikoversicherungen

1. Beitragsphase

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EStG sind Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (die nicht zu einer Basis-Rentenversicherung gehören), zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen und die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, als Sonderausgaben unter Beachtung der maßgeblichen Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG abzugsfähig. Danach können solche Vorsorgeaufwendungen insgesamt bis zu 2.400 € je Kalenderjahr abgezogen werden. Dieser Betrag reduziert sich auf 1.500 €, wenn bspw. der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (z. B. Beamtenbeihilfe) oder für dessen Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9 oder Nr. 14 (steuerfreie Zuschüsse gesetzlicher Rentenversicherungsträger für die Krankenversicherung eines Rentners), Nr. 57 (Künstlersozialkasse) oder Nr. 62 EStG (steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer) erbracht werden.

Auch für diese Vorsorgeaufwendungen greift die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG.

2. Leistungsphase

Eine Leistung aus einer reinen Risikoversicherung, also einer Versicherung ohne Sparanteil (z. B. Risikolebensversicherung, Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung), fällt nicht unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dies gilt sowohl für Kapitalauszahlungen aus reinen Risikoversicherungen als auch für Rentenzahlungen (z. B. Unfallrente, Invaliditätsrente).

Bei einer Rentenzahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften (insbesondere § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG oder § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG) ergeben. Renten z. B. aus einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente werden grundsätzlich mit dem Ertragsanteil besteuert. Sofern es sich um abgekürzte (zeitlich begrenzte) Leibrenten handelt, richtet sich der Ertragsanteil nach der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.

3. Erbfall

Leistungen aus Risikolebensversicherungen können der Erbschaftsteuer als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) unterliegen. Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen bewertungsrechtlichen Grundsätzen (z. B. Nennwert oder Kapitalwert).

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertrags-ähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen der Vorbemerkung erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher als Bestandteil des Antrags auch eine gesondert zu unterzeichnende Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei der Versicherungsgesellschaft

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, z. B. die vom Arzt ermittelte Ursache der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse ihrer Versicherungsnehmer wird die Versicherungsgesellschaft stets auf einen Ausgleich der von ihr übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der

Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in - und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung zentralisiert. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer

Unternehmensgruppe werden Sie durch Ihren Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungs- und Servicegesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält Ihr Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle, die Höhe von Versicherungsleistungen, den aktuellen Vertragswert und Auskünfte zur Entwicklung des Vertrags(-werts). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt diese personenbezogenen Daten selbst für Ihre Beratung und Betreuung. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Ihren Vermittler haben Sie selbst gewählt und beauftragt. Endet seine Tätigkeit für Sie (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder Entzug der Vollmacht), teilen Sie uns dieses bitte mit.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Versicherungsgesellschaft. Auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der beim Rückversicherer gespeicherten Daten richten Sie bitte stets an die Versicherungsgesellschaft.

Gebührenkatalog der myLife Lebensversicherung AG

(Stand Februar 2018)

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine zusätzliche Gebühr. Die Gebühr wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Wann und in welcher Höhe die zusätzlichen Gebühren anfallen, können Sie dem jeweils aktuellen Gebührenkatalog auf unserer Internetseite unter www.mylife-leben.de entnehmen.

Derzeit erheben wir folgende Gebühren:

- **Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen** 3 €
- **Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden** 0 €
- **Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung** 0 €
- **Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern** 20 €
- **Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein** 10 €

▪ **Kosten für Fondswechsel**

Wann wir für Fondswechsel Kosten für den Verwaltungsaufwand erheben oder nicht erheben, ist in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife geregelt.

Für myLife Invest / myLife Invest Rente

Für bedingungsgemäß kostenpflichtige Fondswechsel wird eine Gebühr in Höhe von0,00 % des Shiftvolumens erhoben, das über den in den Bedingungen genannten Betrag hinausgeht.

Für alle anderen Tarife mit Fondsanlage

Für bedingungsgemäß kostenpflichtige Fondswechsel wird eine Gebühr in Höhe von1,00 % des Shiftvolumens erhoben, das über den in den Bedingungen genannten Betrag hinausgeht.

- **Stundungszins** 6% p.a.

In den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife ist geregelt, ob eine Stundung möglich ist. Sofern wir einen Stundungszins erheben, nennen wir die Höhe des jährlichen Stundungszinses in den Versicherungsbedingungen. Verweisen wir in den Versicherungsbedingungen stattdessen auf den Gebührenkatalog, gilt der angegebene jährliche Stundungszins.

Belehrung über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

- Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig -

Zur Beurteilung des zu versichernden Risikos bitten wir Sie, im Antrag u. a. Fragen zu Ihrem aktuellen Gesundheitszustand und zu früheren Erkrankungen zu beantworten. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Sie sichern sich dadurch einen wirksamen und dauerhaften Versicherungsschutz. Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Sollten Fragen nicht wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden, so kann dies gemäß des zu Grunde liegenden Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Folge haben, dass wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen können, den Vertrag rückwirkend anpassen, ihn anfechten und eine eventuelle Versicherungsleistung kürzen oder verweigern können.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeerklärung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Wie und wann können wir unsere Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben?

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Was gilt bei Stellvertretung durch eine andere Person?

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Antragsteller / Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann, geb. am 01.08.1988, deutsch Rathenauplatz 9, D-50674 Köln E-Mail: cs@mac-home.de myInfoPoint-Zugang: Der Zugang wird automatisch angelegt.
Erklärung zur Steuerpflicht	Der Versicherungsnehmer ist nicht im Ausland steuerpflichtig und hat auch keine ausländische Staatsbürgerschaft.
Bezugsrecht	Bezugsberechtigt im Todesfall: der z. Zeitpkt. d. Todes mit d. VP in gült. Ehe leb. Ehegatte.

Beitragseinzugs-ermächtigung	Die myLife Lebensversicherung AG, Herzberger Landstr. 25, 37085 Göttingen hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE32ZZZ00000075538. SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige die myLife Lebensversicherung AG Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum 1. des Fälligkeitsmonats einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von myLife Lebensversicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweise: • Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. • Spätestens 5 Kalendertage vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die myLife Lebensversicherung AG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. • Die sogenannte Mandatsreferenznummer erhalte ich separat mit Vertragsabschluss. Kontoinhaber: Max Mustermann Straße: Rathenauplatz 9 Postleitzahl / Ort: 50674 Köln Geldinstitut: BIC: IBAN: ☒ Datum, Ort Unterschrift Kontoinhaber/in
-------------------------------------	---

Identifizierung/ Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (Feststellung und Prüfung durch Vermittler)	Der Antragsteller handelt auf eigene Veranlassung. Angaben zur Identifizierung des Antragstellers: Die Identifikationsdaten sind unvollständig. Es müssen die Ausweisart, die Ausweisnummer, die ausstellende Behörde und das Gültigkeitsdatum immer vollständig angegeben werden!
--	--

	Mit seiner Unterschrift unter dem Antrag erklärt der Vermittler zugleich, dass ihm das angegebene Ausweisdokument im Original vorgelegen hat und er eine Kopie dessen aufbewahrt; zudem erklärt er sich bereit, diese Kopie der myLife Lebensversicherung AG auf deren Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
--	---

Versicherte Person	Herr Max Mustermann, geb. am 01.08.1988, deutsch Rathenauplatz 9, D-50674 Köln E-Mail: cs@mac-home.de
---------------------------	---

Versicherungstechnische Daten

Versicherungsbeginn	Der Vertrag beginnt am 01.09.2018.
Zahlungsweise/ Zahlungsart	Die Zahlung des monatlichen Beitrages wird per Lastschrift erfolgen.
Beitrag	Der Beitrag beträgt 500,00 €. Die Beitragssumme beträgt 222.000,00 €.

myLife Invest Rente

Art und Umfang der Versicherung	myLife Invest Rente nach Tarif FRIN Kapitalwahlrecht
Rentenbeginn	Der vereinbarte Rentenbeginn ist am 01.09.2055 mit 67 Jahren.
Todesfalleistung - vor Rentenbeginn - im Rentenbezug	Fondsvermögen 15 Jahre Rentengarantiezeit
Überschuss-system - vor Rentenbeginn - im Rentenbezug	Fondsabhängige Überschussbeteiligung Mischsystem aus dynamischer und flexibler Bonusrente

Fonds	Sie haben folgende Fondsaufteilung gewählt:		
	Fonds	ISIN	Aufteilung
	iShares Core MSCI World UCITS ETF Acc	IE00B4L5Y983	100,00 %

Empfangsbestätigung	Hiermit bestätige ich, dass ich vor dem Ausfüllen des Antragsformulars die Belehrung über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach §19 Absatz 5 VVG erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen habe. Ich habe die vollständigen Versicherungsunterlagen (Vertragsinformationsblatt, Allgemeine Statusinformation, Allgemeine und besondere Bedingungen (Allgemeine Bedingungen für myLife Invest Rente, Technische Information zu myLife Invest Rente), Versicherungsvertragsinformation (Ihr Versicherungsangebot, Besondere Informationen zur Fondsauswahl, Merkblatt Steuerinformation, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Gebührenkatalog), Antragsunterlagen (Belehrung über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Antrag, Schlusserklärung))
----------------------------	--

	erhalten. Ich habe vor Abgabe meiner Willenserklärung entsprechend meiner persönlichen Bedürfnisse ausreichend Zeit gehabt, die oben genannten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen.	
Unterschrift	Die Versicherungsunterlagen wurden am 09.08.2018 erstellt.	
	 Datum, Ort	X Unterschrift Antragsteller/in

Auftrag zur laufenden Entnahme	☒ Der von mir beauftragte, diesen Vertrag vermittelnde Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeiten ein laufendes Honorar. Zwecks Erfüllung dieses Honoraranspruchs beauftrage ich hiermit die myLife Lebensversicherung AG, per Ende des jeweiligen Versicherungsjahres einen Betrag von ____ vom Durchschnitt der Monatsendwerte des Fondsvermögens dieses Versicherungsvertrages zuzüglich der bei der Entnahme darauf anfallenden Steuern zu entnehmen und exklusive Steuern mit Erfüllungswirkung mir gegenüber an den von mir beauftragten Versicherungsmakler auszuzahlen. Mit der Debitorenbuchhaltung hat der Versicherungsmakler die Honorarkonzept GmbH, Herzberger Landstr. 25, 37085 Göttingen beauftragt. Die Auszahlung soll daher an diese erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages beauftrage ich die Entnahme und Auszahlung entsprechend Satz 2 per Beendigungstermin. Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der myLife Lebensversicherung AG widerrufen kann.	
(Geeignetheits- u.) Angemessenheitsprüfung nach § 7c VVG	Der Vermittler erklärt, dass er eine (Geeignetheits- und) Angemessenheitsprüfung mit dem/n/r Antragsteller/n/in durchgeführt hat und demnach das hiermit beantragte Lebensversicherungsprodukt angemessen nach § 7c Abs. 2 S. 1 und S. 2 VVG ist oder ein Warnhinweis gemäß § 7c Abs. 2 S. 4 oder S. 5 VVG erteilt wurde.s	
Wichtige Erklärung	Bevor ich diesen Antrag unterschrieben habe, habe ich die Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person gelesen. Diese Erklärungen enthalten Ermächtigungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung sowie die Hinweise zum Widerrufsrecht; sie sind wichtige Bestandteile des Vertrages. Ich mache mit meiner Unterschrift auch diese Schlusserklärungen zum Inhalt des Antrags. Ich bestätige die Richtigkeit der von mir im Rahmen des Antrags gemachten Angaben. Ich habe das Merkblatt zur Datenverarbeitung sowie die Antragsdurchschrift erhalten. (Hinweis: Beim vorzeitigen Tod des Antragstellers übernimmt die versicherte Person die Versicherungsnehmerschaft. Sollte dies nicht erwünscht sein, fügen Sie bitte besondere Vereinbarungen bei). Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.	
Unterschrift	 Datum, Ort	X Unterschrift Antragsteller/in
	 Datum, Ort	X Unterschrift des Vermittlers

Schlusserklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person(en)

VERTRAGSGRUNDLAGEN

Für die Versicherung gelten die Versicherungsunterlagen der myLife Lebensversicherung AG. Die Versicherungsunterlagen sind mir mit dem Detailangebot ausgehändigt worden. Eine Durchsicht des Versicherungsantrages erhalte ich sofort nach Unterzeichnung.

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung, jeweils in Textform, erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an myLife Lebensversicherung AG, Postfach 2064, 37010 Göttingen Herzberger Landstraße 25, 37085 Göttingen, email: info@mylife-leben.de. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0551 9976-777. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Adresse zu richten: info@mylife-leben.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30-ten des Monatsbeitrages bzw. 1/360-ten des Jahresbeitrages pro Tag an dem Versicherungsschutz bestanden hat bis zum Zugang des Widerrufs. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

BINDEFRIST

An meinen Antrag halte ich mich 6 Wochen nach Antragstellung gebunden, sofern ich ihm nicht widersprochen habe. Die Bindefrist beginnt am Tage der Unterzeichnung des Antrags.

ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Mir ist bekannt, dass es für die myLife Lebensversicherung AG zur Beurteilung des Risikos oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist, meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu erheben und für diese Zwecke zu verwenden.

Daher benötigt die myLife Lebensversicherung AG eine gesonderte Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten die als gesondertes Dokument zu dem Antrag erteilt wird.

Mir ist bekannt, dass sollte ich diese nicht abgeben, der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

EINWILLIGUNG NACH DEM BUNDES DATENSCHUTZGESETZ

Ich willige ein, dass die myLife Lebensversicherung AG im erforderlichen Umfang sonstige Nicht-Gesundheitsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung

sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/ oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die myLife Lebensversicherung AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten

- in gemeinsamen Datensammlungen an die für mich zuständigen Mitarbeiter weitergeben darf, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
- einschließlich des aktuellen Vertragswerts und Auskünfte zur Entwicklung des Vertrags(-werts), für die Betreuung und Beratung an meinen Versicherungsvermittler und mit diesem vertraglich verbundene Vermittler und/oder Servicegesellschaften weiterleiten darf.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des von der myLife Lebensversicherung AG bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung, das mir vor Unterzeichnung des Antrags ausgehändigt wird, Kenntnis nehmen konnte. Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit insgesamt oder auf einzelne Punkte beschränkt widerrufen werden.

WICHTIGE HINWEISE

Eine bestehende Versicherung aufzugeben und dafür eine neue Versicherung abzuschließen, ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unvorteilhaft und daher nicht sinnvoll! Nebenkosten (z. B. Inkasso- und Ausfertigungsgebühren) werden nicht erhoben. Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben.

WEITERGABE VON KIRCHENSTEUERDATEN

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 €, Zusammenveranlagte: 1.602 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei jedem abgeltungssteuerpflichtigen Vorgang (z.B. Auszahlung, Entnahme).

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe jederzeit widersprechen.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Beachten Sie, dass dieser Vorgang einige Zeit (bis zu 2 Monate) dauern kann.

Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

ÜBERWEISUNGEN VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Bei Lebensversicherungsverträgen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz erfolgen die Überweisungen durch den Arbeitgeber unter Angabe der Versicherungsnummer mit dem Vermerk „Vermögenswirksame Leistung“ sowie des zahlungsbegünstigten Betrages an die Commerzbank AG Göttingen, Konto-Nr. 614 445 500, BLZ 260 400 30,

Schlusserklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person(en)

BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE81 2604 0030 0614 4455 00. Bitte zeigen Sie uns jeden Arbeitgeberwechsel zur Änderung der Unterlagen an.

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG

Wir haben uns im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, einen Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig zu machen. Auch die Ergebnisse bereits durchgeführter prädiktiver Gentests brauchen bei einer Lebensversicherungssumme von weniger als 250.000 € bzw. einer BU-Jahresrente von weniger als 30.000 € nicht offen gelegt zu werden. Bei den genannten Summengrenzen werden alle beantragten und bestehenden Versicherungen berücksichtigt. Unter einem prädiktiven Gentest verstehen wir die Untersuchung des Erbgutes eines Gesunden auf die Veranlagung (Genetische Disposition) für eine bestimmte Krankheit.

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT DER FONDS

Wir weisen darauf hin, dass Sie bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft der von Ihnen ausgewählten Fonds kostenlos einen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen anfordern können. Sie erklären sich mit Ihrer Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass Ihnen der Verkaufsprospekt vor Vertragsabschluss nicht zur Verfügung gestellt worden ist.

EINWILLIGUNG ZU myInfoPoint

Wenn ich mich für myInfoPoint, das Onlineportal der myLife Lebensversicherung AG, entschieden habe, erkläre ich mich damit einverstanden, dass mir Post zu meinem Versicherungsvertrag zur Vermeidung von Versandkosten und in umweltschonender Weise über dieses Portal in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit durch entsprechende Mitteilung gegenüber der myLife Lebensversicherung AG aufheben.